Handout Incidental Data

Masters Thesis Kutschera 2021

Address Identification & Verification



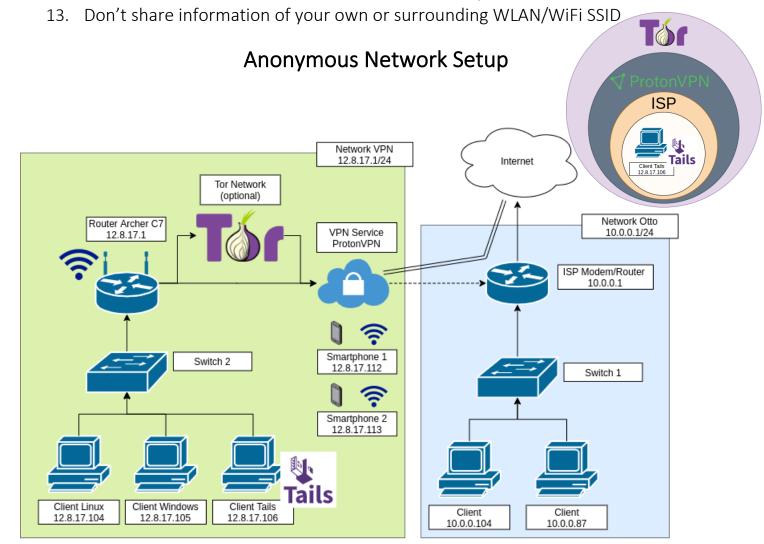
Figure 4.1: Images from a social media post that were used and processed to identify a location. (Google Maps, 2021a) (Youtube, 2021)



Figure 4.2: Matching features from a social media post compared with Google Street View to verify an address. (Google Maps, 2021a) (Youtube, 2021)

Security Measures

- 1. Avoid posting content that includes house numbers and/or street names.
- 2. Be on the lookout for reflections in mirrors as well as on surfaces such as cars, windows, vitrines, glasses, sunglasses, or watches.
- 3. If any, post content of vacations only afterwards.
- 4. Avoid repetition of vacation respectively absent times, such as "during new years eve I am always on a one-week trip".
- 5. Posts should be in accordance to a single time zone regardless of a currently temporarily diverting one.
- 6. Avoid posting any information from parcels or letters, such as tracking number, full address, names or QR codes.
- 7. Don't post ID's such as driver's license, personal ID, credit- or debit card, etcetera.
- 8. Avoid posting scenes that include location-based map materials, such as navigation maps, weather- or fitness apps, et cetera.
- 9. Close all curtains or post content where no windows are visible.
- 10. Try tilting the camera angle as low as possible when showing the own property.
- 11. Be aware that shadows or the sun's position can also hint additional information about the location.
- 12. Don't share fitness routes that start and/or end at your home location.



Proposed Change of Law

Anregung Ergänzung §365e, GewO 1994

Teilergebnis Masterarbeit Kutschera*

*geplante Veröffentlichung Juli 2021

Anmerkung: Im Einklang mit der GewO 1994 treffen maskuline Bezeichnungen für beide Geschlechter zu.

Gemäß § 365e Abs. 1 sind die Daten § 365a Abs. 2 Z 1 bis 8 und § 365b Abs. 2 Z 1 von Gewerbetreibenden, Auskunftswerbern nur bei Glaubhaftmachung von berechtigtem Interesse zu beauskunften. Hat ein Gewerbetreibender jedoch ein derart kleines Gewerbe, dass sein Standort des Gewerbes an seiner Wohnadresse bewilligt worden ist, ist der Schutz seiner Wohnadresse nicht mehr vollständig gegeben. Es ist Auskunftswerbern über die online GISA Abfrage ohne jeglichen Schutzmechanismus möglich, diese Daten in rauen Mengen abzugreifen. In Verbindung mit Satellitenbilddiensten ist es einfach festzustellen, ob der Standort der Gewerbeberechtigung auch die Wohnadresse ist. Es wäre daher anzudenken, dem Gewerbetreibenden ein Opt-In zu ermöglichen ("Privacy by Design", Art. 25 DSGVO). Sprich, standardmäßig muss ein Auskunftswerber berechtigtes Interesse kundtun, der Gewerbetreibende hat jedoch die Möglichkeit, die Behörde von diesem Schutz des berechtigten Interesses zu entbinden. Ein Ein-Personen Unternehmen, welches hauptsächlich z.B. im Außendienst ist, läuft somit nicht Gefahr Stalkern oÄ. vor dem eigenen Haus/Wohnung anzutreffen oder, dass Familienmitglieder von einem solchen Stalker belästigt werden. Klagszustellungen, Inkassoschreiben oder sonstige berechtigte Interessen Dritter können weiterhin durch ein Auskunftsbegehren mit Glaubhaftmachung von berechtigtem Interesse genüge getan werden.

Eine Ergänzung der Gewerbeordnung, wie nachfolgtend gelistet, würde den Schutz der Privatsphäre und das Familienleben (Art. 8 EMRK) von Gewerbetreibenden und deren Angehörigen in Österreich wesentlich verbessern ohne Rechte Dritter zu kürzen. Die Ziffern 1 bis 2 müssen dabei nicht zwingend übernommen werden.

Die Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, möge wie folgt geändert werden:

Dem §365e wird folgender Abs.6 angefügt

- (6) Ist die Wohnanschrift (§365a Abs. 2 Z 4) dieselbe wie der Standort der Gewerbeberechtigung (§365b Abs. 1 Z 3), hat die Behörde den Standort der Gewerbeberechtigung gleich wie seine Wohnanschrift (§365a Abs. 2 Z4) zu behandeln und nur darüber Auskunft zu erteilen, wenn der Auskunftswerber ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft macht.
 - 1. Der Gewerbetreibende hat jederzeit die Möglichkeit der Behörde formlos mitzuteilen, den Standort seiner Gewerbeberechtigung (§365b Abs. 1 Z 3) jedermann, auch ohne Glaubhaftmachung von berechtigtem Interesse, zu beauskunften.
 - 2. Die Mitteilung über §365e Abs. 6 Z 1 an die Behörde kann mündlich, telefonisch, telegrafisch, schriftlich, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

Stefan Kutschera, BSc MSc stefan.kutschera@edu.fh-joanneum.at

NOW WAYNOW	Signatory	BSc Stefan Kutschera
	Date/Time-UTC	2020-09-28T18:43:43+02:00
	Verification	Information about the verification of the electronic signature can be found at: https://www.signaturpruefung.gv.at
Note	This document is signed with a qualified electronic signature. According to Art. 25 para. 2 of the Regulation (EU) No 910/2014 of 23. July 2014 ("elDhA-Regulation") it shall have the equivalent legal effect of a handwritten signature.	



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 17

Kutschera Stefan

→ Landes- und Regionalentwicklung

Referat Statistik und Geoinformation

Bearb.: Dipl.Ing.Dr. Rudolf Aschauer

Tel.: +43 (316) 877-4282 Fax: +43 (316) 877-3711 E-Mail: geoinformation@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT17-25947/2014-401

Ggst.: Stefan Kutschera, FH Joanneum, GIS Kataster - Anfrage zu Eigentümer deaktivierung - Masterarbeit

Graz, am 11.02.2021

Sehr geehrter Hr. Stefan Kutschera, BSc MSc!

Wie Sie richtig festgestellt haben, sahen wir uns gezwungen die Eigentümerabfrage eines vorzugebenden Grundstücks aus der Web-GIS Applikation des Landes zu entfernen, obwohl es beim Grundbuchsrecht zu keinen Änderungen gekommen ist.

Durch die Datenschutzgrundverordnung sowie vermehrte Anfragen wurde durch den Verfassungsdienst des Landes die Frage des Zugangs zu Grundbuchsdaten über das GIS Steiermark neu bewertet.

Der Grundbuchszugang ist weiterhin über die sonstigen bekannten Plattformen eingeschränkt öffentlich zugänglich.

Mit freundlichen Grüßen Für die Steiermärkische Landesregierung Der Abteilungsleiter

Dipl.-Ing. Harald Grießer (elektronisch gefertigt)

8010 Graz Trauttmansdorffgasse 2 https://datenschutz.stmk.gv.at ◆ UID ATU37001007 ◆ Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201 IBAN AT375600020141005201 ◆ BIC HYSTAT2G